Satzung

1. Polizei-MotorSportClub Erfurt e.V.

im ADAC



Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
3	Gemeinnützigkeit	3
4	Vereinsfarben, Vereinszeichen	4
5	Mitgliedschaft	4 bis 5
6	Rechte der Mitglieder	5
7	Pflichten der Mitglieder	5
8	Ehrenmitglieder	5
8a	Ehrenvorsitzende	5
9	Mitgliedsbeitrag	5
10	Organe	6
11	Mitgliederversammlung	6 bis 7
12	Vorstand	7
13	Finanzgrundsätze	7
14	Auflösung	8
15	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	8
16	Schlussbestimmungen	9

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Polizei-MotorSportClub Erfurt e.V. im ADAC" mit der Kurzbezeichnung "1. PMSC Erfurt".
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Erfurt. Der Verein ist beim Amtsgericht Erfurt unter der Nr. VR 1485 sowie beim ADAC Regionalclub Hessen- Thüringen e.V. mit der Ortsclub (OC)- Nr. 1008 als gemeinnützige öffentliche Einrichtung registriert.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V., im Thüringer Motorsport Bund e.V., im Stadtsportbund Erfurt e.V. sowie in der International Police Motor Corporation.
- (4) Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der 1. PMSC Erfurt versteht sich als Rechtsnachfolger des 1. MSC des PSV Erfurt e.V. im ADAC und führt die Tradition des am 01. Mai 1961 gegründeten Clubs zur Förderung des Motorsportes, des Sportes allgemein und des Vereinswesens zur aktiven Freizeitgestaltung von Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und darüber hinaus von interessierten Teilen der Bevölkerung als eigenständiger Verein fort.
- (2) Der 1. PMSC Erfurt verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Motorsportes, der Verkehrssicherheit und des Gemeinwesens. Er pflegt und fördert insbesondere:
 - ▶ den Moto-Cross und Rallyesport
 - ▶ die Motortouristik
 - ▶ die Verkehrserziehung sowohl für Kraftfahrer als auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer
 - ▶ den Breiten- und Volkssport zur Gesunderhaltung und Verbesserung der körperlichen Fitness
 - ▶ eine aktive Jugendarbeit zur Erziehung einer bewussten Lebensgestaltung im Rahmen der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie zur Achtung von Mensch, Tier und Umwelt als Verkehrsteilnehmer/ Motorsportler
 - ▶ das Vereinsleben als aktive Freizeitgestaltung für die ganze Familie
- (3) Der 1. PMSC Erfurt pflegt eine enge Zusammenarbeit regional und überregional mit anderen Ortsclubs des ADAC e.V., Einrichtungen und Vereinen, insbesondere Polizeisportvereinen, deren Aufgaben und Ziele den Eigenen entsprechen.
- (4) Der 1. PMSC Erfurt unterstützt eine regelmäßige Teilnahme am motorsportlichen Wettkampfgeschehen und führt einen Übungs- und Trainingsbetrieb durch.
- (5) Der 1. PMSC Erfurt ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische sowie radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der 1. PMSC Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der 1. PMSC Erfurt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ortsclubs arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- (4) Mittel des OC, einschließlich der Zuwendungen an den OC aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Thüringen e.V., des ADAC e.V. oder anderer Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (5) Etwaige Überschüsse sind nur für satzungsgemäße Aufgaben im Interesse aller OC- Mitglieder entsprechend dem Jahressportplan zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1. PMSC Erfurt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsfarben, Vereinszeichen

Die Vereinsfarben sind grün – gelb. Das Vereinszeichen besteht aus einem stilisierten Logo des Automobilsportes, dem Polizeistern der Thüringer Polizei und dem Logo des ADAC .V..

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder des ADAC e.V.
 - (b) ordentliche Mitglieder ohne ADAC-Mitgliedschaft im OC
 - (c) ordentliche Mitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft im OC
 - (d) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - (e) Ehrenmitglieder des ADAC e.V.
 - (f) Ehrenmitglieder des Ortsclubs ohne ADAC- Mitgliedschaft
 - (g) Ehrenvorsitzende
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - (a) Mitglieder von a), e) und g) zu allen Belangen des Ortsclubs
 - (b) Mitglieder von b), c) und f) sofern keine Belange des ADAC e.V. tangiert werden
 - (c) Mitglieder von d) haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Ortsclub hat schriftlich zu erfolgen, entsprechende Antragsvordrucke stellt der Ortsclub zur Verfügung. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung. Rechte und Leistungen können erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) auf Antrag
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung
- (8) Ein Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Ortsclubs einzureichen. Die Mitgliedschaft und somit alle Rechte und Leistungen enden mit dem Eingangsdatum des Antrages. Eine Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag mit rückwirkender Frist ist ausgeschlossen.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn:
 - ▶ das Mitglied in gröblichster Weise gegen die Satzung des 1. PMSC Erfurt verstößt
 - ▶ das Mitglied wegen Verkehrsgefährdung unter Rauschmitteleinwirkung oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt wird
 - ▶ das Mitglied aufgrund grober Verstöße gegen das Statut aus dem ADAC e.V. als Mitglied ausgeschlossen wird. Dem Auszuschließenden ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Berufung binnen einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides einlegen. Eine abschließende Entscheidung obliegt der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es mehr als 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist und auf Zahlungserinnerungen nicht reagiert. Die Beitragsforderung des Vereines bis zum Zeitpunkt der Streichung bleibt bestehen.
- (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsclub erlischt jeglicher Anspruch auf die Rechte der Mitglieder, Leistungen, das Vereinsvermögen sowie Nutzen von Vereinssymbolen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Clubauszeichnungen nicht weiter getragen werden.

- (12) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Ortsclub.
- (13) Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses eines ADAC- Mitgliedes ist der entsprechende ADAC-Regionalclub durch den Vorstand schriftlich zu informieren.

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen es Ortsclubs zu den Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, das Stimmrecht gemäß § 5 (2) auszuüben sowie Einrichtungen des Ortsclub zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen sowie Auskunft vom Vorstand über alle Fragen der Vorstands- und Clubarbeit zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge auf Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports, der Motortouristik, der Verkehrserziehung, des Kraftfahrwesens allgemein und hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten zu Leistungen und Service des ADAC e.V. zu stellen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Auszeichnungen des Ortsclubs zu tragen und Würdigungen ihrer Leistungen/ Ergebnisse von Wettbewerben zu veröffentlichen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des 1. PMSC Erfurt einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder gemäß \S 5 (1) a d sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Dem Vorstand sind wichtige persönliche Veränderungen (Anschrift etc.) umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, die allgemeine Ortsclubarbeit oder um den ADAC e.V. besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des 1. PMSC Erfurt ernannt werden. Für die Ehrenmitgliedschaft im ADAC e.V. ist die Zustimmung des ADAC Regionalclub Hessen- Thüringen e.V. einzuholen.
- (2) Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

§ 8a

Ehrenvorsitzende

- (1) Ehemalige Vorsitzende, die sich in mehrjähriger Tätigkeit um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Der Ehrenvorsitzende kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Im Übrigen hat er die Stellung eines Ehrenmitgliedes.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Sie wird jährlich zur Mitgliederversammlung beschlossen und regelt laufende Beiträge sowie sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihre Beschlüsse gehen denjenigen des Vorstandes vor.
- (2) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Email, an alle Mitglieder und an den ADAC Regionalclub Hessen- Thüringen e.V. zu übersenden. Es gilt das Datum des Versandes. Die Einladung wird zeitgleich auf der Homepage des Ortsclub, www.pmsc-erfurt.de, veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- ► Satzungsänderungen,
- ▶ Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
- ▶ Ernennung von Kassenprüfern und Entgegennahme des Prüfberichtes,
- ► Entlastung des Vorstandes,
- ► Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- ▶ Beschluss des Jahressportplanes und des Finanzplanes,
- ► Beschluss der Beitragsordnung,
- ► Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (9),
- ► Ernennung von OC- Ehrenmitgliedern und vorsitzenden gemäß § 8 und § 8a,
- ► Grundsatzfragen bzw. Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied gestellter Anträge, welche Organisation, Verwaltung oder Ziele des Vereins betreffen,
- ► Auflösung des Vereins gemäß § 14.
- (3) Darüber hinaus muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn:
 - ▶ der Vorstand dies beschließt oder
 - ▶ mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des 1. PMSC Erfurt dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der mangelnden Anwesenheit der erforderlichen Mitglieder zur Beschlussfähigkeit, ist die Mitgliederversammlung mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist erneut einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für die Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern Beschlüsse auf:
- ► Satzungsänderungen,
- ► Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ernennung der Ehrenvorsitzenden gemäß § 8 und § 8a,
- ► Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (9),
- ► Geschäfte, deren Verbindlichkeit über 10.000 EURO (-zehntausend-) liegt,
- ► Auflösung des Vereins gemäß § 14.
- (7) Satzungsänderungen, die Gemeinnützigkeit des Ortsclubs in Frage stellen, sind nicht zulässig.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. Sportleiter

- 4. Schatzmeister
- 5. Verkehrsleiter
- 6. Geschäftsführer
- 7. Jugendleiter
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt und wer Mitglied im ADAC e.V. ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus oder legt sein Amt nieder, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Ortsclubmitgliedes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. 7. sind jedoch gegenüber dem Ortsclub verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes; er schlägt die Tagesordnung vor. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Ortsclub und gewährleistet eine ordnungsgemäße Clubarbeit.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet:
 - ▶ in Angelegenheiten mit finanzieller Bedeutung die Stimme des Schatzmeisters
 - ▶ in allen anderen Angelegenheiten die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.
- (8) Haftungsbeschränkung Die Haftung des Vereins und seiner Vorstandsmitglieder sind in den §§ 31 und 31a BGB verbindlich geregelt. Ein Grundversicherungsschutz für satzungsgemäße Aktivitäten wird durch die Mitgliedschaft und die jährliche Beitragszahlung im/ an den Stadtsportbund Erfurt e.V. bzw. im/ an den Landessportbund Thüringen e.V. in einem Sportversicherungsvertrag gewährleistet.

§ 13 Finanzgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Ortsclubs erfolgt durch das Beitragsaufkommen der Mitglieder, Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen, Spenden und Zuwendungen sowie durch Werbung und sportkommerzielle Tätigkeit.
- (2) Zum Zwecke des bargeldlosen Verkehrs sind Konten zu führen.
- (3) Das Vorhalten einer Handkasse zur Absicherung des laufenden Geschäftsbetriebes ist bis zu einer Einlage von maximal 150,00 EURO (-einhundertfünfzig-) zulässig. Zur Absicherung von Veranstaltungen ist eine kurzfristige Überschreitung der Höchsteinlage möglich.
- (4) Die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Bestandteil des Finanzplanes ist die Beitragsordnung. Auslagenerstattungen erfolgen nach Maßgabe des Finanzplanes.
- (5) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer. Der Prüfbericht ist zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, jedoch vorab dem Vorstand, bekannt zu geben.
- (6) Über anlassbedingte Abweichungen bis 2.000,00 EURO (-zweitausend-) vom Ausgabensoll im Finanzplan entscheidet der Vorstand, sofern durch zusätzliche Einnahmen keine Ausgabendeckung gewährleistet wird.
- (7) Die Verwaltung des Clubvermögens obliegt dem Schatzmeister. Ausgabenanweisungen sind nur gemäß § 13 (2 und 3) zulässig; die Unterschriftbefugnis ist auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt, eine Vertretung des Schatzmeisters durch ein anderes Mitglied des Vorstandes hinsichtlich der Unterschriftsbefugnis ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des 1. PMSC Erfurt kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller ADAC- Ortsclubmitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Stadtsportbund Erfurt e.V. und die Gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports und zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu verwenden haben.

§ 15

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggf. ADAC-Mitgliedsnummer.
- (2) Als Mitglied des ADAC e.V., der Landessportbundes Thüringen e.V. und des Stadtsportbundes Erfurt e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden von den Mitgliedern Namen und Alter sowie von den Vorstandsmitgliedern Namen, Vornamen mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start-, Teilnehmer- und Ergebnislisten sowie Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Schlussbestimmungen

- (1) Gleichstellungsklausel Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.
- (2) Diese Satzung wurde durch Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung des 1. PMSC Erfurt e.V. im ADAC am 25.05.1996 bestätigt.
- (3) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.12.2010 wurden der § 1 (3) aktualisiert, § 8a (Ehrenvorsitzende) und § 15 (1) (Gleichstellungsklausel im vorliegenden Wortlaut eingefügt, die tangierenden §§ 5 und 11 angepasst, § 13 (5) präzisiert und die §§ 12 (1) und 13 (7) redaktionell überarbeitet.
- (4) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Jan. 2015 erfolgten laut Satzung des ADAC Regional-club Hessen- Thüringen e.V. Namensänderung und Anpassungen an dessen Satzung bzw. Mustersatzung des ADAC e.V. (MS). In den §§ 1 (1), 3 (2 bis 6), 5 (13), 11 (2), 12 (3 bis 8), 13 (2 und 7), 14 (2 und 3), 15 und 16 (4 und 5) erfolgten zudem Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, Streichungen, Klarstellungen, Einfügungen, die Änderung der Nummerierung der Paragrafen und redaktionelle Korrekturen.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht Erfurt und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung des 1. PMSC Erfurt e.V. im ADAC vom 18.12.2010 ihre Gültigkeit.